

GR_GERICHTE ZK2 2011 54 vom 2. Dezember 2013

GR Gerichte, 2013-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK2_2011_54

FR: GR_GERICHTE ZK2 2011 54 du 2 décembre 2013

IT: GR_GERICHTE ZK2 2011 54 del 2 dicembre 2013

Regeste

Forderung | Berufung OR Auftrag/Geschäftsführung o. Auftrag/Bürgschaft etc.

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin Fr. 46'010.55, zuzüglich 5% Zins seit dem 7. Juli 2009, zu bezahlen.

E. 2

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 2100153 des Betreibungsamtes Kreis Maienfeld sei zu beseitigen.

E. 3

Die Widerklage sei abzuweisen.

E. 4

Ist nach dem Gesagten ein Schuldverlass nicht nachgewiesen, ist in einem weiteren Schritt abzuklären, wie die Vereinbarung der Parteien aus rechtlicher Sicht zu qualifizieren ist. Die Berufungsklägerin selbst bringt in ihrer Berufung vor, das Bezirksgericht Landquart hätte bei einer sorgfältigen Wertung der Zeugenaussagen zum Schluss gelangen müssen, dass die Klägerin der Beklagten die Zahlung der Forderung über Fr. 68'783.90 vorerst gestundet habe, bis das Ergebnis der Liquidation bekannt gewesen sei. a) Den Parteien bleibt es unbenommen, nachträglich in Ergänzung oder Modifikation des ursprünglichen Vertrags die festgelegte Fälligkeit hinauszuschieben beziehungsweise die bereits eingetretene Fälligkeit für eine bestimmte Zeitspanne aufzuheben oder dem Schuldner im Nachhinein Aufschub für dessen Leistung zu gewähren. In diesen Fällen liegt eine Stundung vor. Während der Dauer der Stundung kann die Forderung nicht geltend gemacht werden, so dass von einem vorübergehenden Rechtsverzicht gesprochen wird. Da der Gesetzgeber die Stundung nicht geregelt hat, kann nicht von einem feststehenden Begriff ausgegangen werden, sondern es muss die Tragweite der getroffenen Vereinbarung im Einzelfall durch Auslegung ermittelt werden. Der von den Parteien gewählte Ausdruck „Stundung“ kann dabei nicht hindern, eine Vereinbarung im Sinne eines pactum de non petendo anzunehmen, das oft der Interessenlage des Gläubigers allein

Seite 11 — 20 gerecht wird und im Zweifel als die weniger weitgehende Folge bei der Auslegung eines Vertrages Vorrang haben muss. Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung eines seitens der Parteien zeitlich aufgeschobenen Anspruchs ist nicht immer leicht zu erkennen, ob ein pactum de non petendo oder eine Stundung vorliegt, so vor allem (aber nicht nur), wenn die Parteien von diesen rechtstechnischen Begriffen keinen Gebrauch machen. Der Unterschied zwischen der Stundung und dem pactum de non petendo liegt im

Wesentlichen in der Fälligkeit der Forderung und den damit verbundenen Wirkungen. Bei der Stundung erfolgt eine nachträgliche Verlegung der Fälligkeit - unabhängig davon ob sie bereits eingetreten ist oder nicht - auf einen späteren Zeitpunkt. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn für die Abzahlung einer Forderung monatliche Ratenzahlungen vereinbart werden und die einzelnen Raten am jeweiligen Monatsende fällig werden. Das pactum de non petendo hingegen ist das Versprechen des Gläubigers, eine bereits fällige Forderung vorübergehend nicht geltend zu machen. Im Unterschied zur Stundung wird die eingetretene Fälligkeit der Forderung weder aufgeschoben noch aufgehoben. Während dieser befristeten Verpflichtung des Gläubigers bleibt die Forderung nicht bloss weiterhin fällig, sondern auch erfüllbar, aber der Schuldner kann die Durchsetzung der an sich fälligen Forderung mit entsprechender Einrede zeitweilig verhindern. Des Weiteren hat das pactum de non petendo weniger weitreichende Folgen als die Stundung, da durch den Verzicht auf die Geltendmachung der fälligen Forderung weder die Verzugsfolgen noch das Verrechnungsrecht ausgeschlossen werden. Im Zweifel ist ein hinsichtlich der Rechtswirkungen weniger weit reichendes pactum de non petendo anzunehmen. (vgl. zum Ganzen Addorizio de Feo, Die Fälligkeit von Vertragsforderungen, Zürich 2001, N. 643 ff.; Schaller, a.a.O., N. 352 ff.; Bucher, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Zürich 1988, S. 404; Schaller, a.a.O., N. 377; Koller, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Bern 2006, § 39 N. 48 ff.). b) Im Rahmen ihres Plädoyers vor der Vorinstanz machte die X. _____ erstmals geltend, anlässlich der Besprechung im September 2002 sei vereinbart worden, dass die fraglichen Rechnungen vorerst „gestundet“ würden (vorinstanzliche Akten act. A.3). Weitere Ausführungen zum Institut der Stundung machte sie dabei jedoch nicht, insbesondere ging sie nicht näher auf dessen rechtliche Bedeutung oder die Auswirkungen auf die Fälligkeit und die Verjährung einer Forderung ein. Auch die Beklagte griff in ihrem erstinstanzlichen Plädoyer (vorinstanzliche Akten act. A.5) lediglich die vom Kläger geltend gemachte Stundungsvereinbarung auf und stellte diese in Abrede, ohne sich weiter damit auseinanderzusetzen. Dabei wies sie in einer Eventualbegründung immerhin darauf hin, dass die geltend ge-

Seite 12 — 20 machte Forderung noch immer nicht fällig wäre, falls das Gericht wider Erwarten den Behauptungen der Klägerin folge und eine Stundung annehme. Auf weitere Verteidigungsmittel im Zusammenhang mit einer verfrühten Inanspruchnahme der geschuldeten Forderung, namentlich das pactum de non petendo, ging sie nicht näher ein. Daran änderte sich auch im weiteren Verlauf des Verfahrens nichts. Demzufolge kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Parteien von einer Stundung im rechtstechnischen Sinne ausgingen, sondern den Begriff der Stundung vielmehr umgangssprachlich für die Vereinbarung eines Zahlungsaufschubs verwendeten. Somit ist durch Auslegung zu ermitteln, ob die von den Parteien getroffene Vereinbarung tatsächlich als Stundung oder vielmehr als pactum de non petendo zu qualifizieren ist, zumal es sich dabei, wie gesehen, um angrenzende Erscheinungen handelt und die Stundung ein pactum de non petendo mit einschliesst (vgl. Gonzenbach/Gabriel-Tanner in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, a.a.O., N. 3 zu Art. 115). c) Im vorliegenden Fall geben insbesondere die Aussagen des Zeugen F. _____ Aufschluss über die Vereinbarung der Parteien. Dieser gab nämlich zu Protokoll, dass die Zahlungen der A. _____ AG in Anrechnung an die betreffende Faktura anteilmässig an die Klägerin weitergeleitet werden sollten. Im Gegenzug habe die Klägerin versprochen, ihre Guthaben vorläufig „auf Eis zu legen“, bis die definitiven Zahlungen der A. _____ AG feststehen würden. Diese Aussage deckt sich mit derjenigen von C. _____,

welcher ausführte, die Parteien seien übereingekommen, dass Rechnung gestellt werde, aber eine Einforderung unterbleibe. Sie hätten das Ergebnis der Nachlassstundung der A._____ AG abwarten wollen. Mit anderen Worten kann den Zeugenaussagen entnommen werden, dass sich die Parteien darauf einigten, dass die Forderung fällig und erfüllbar bleibt und die von der A._____ AG - in unbestimmter Höhe - geleisteten Abschlagszahlungen weitergeleitet und jeweils an die Forderung angerechnet würden. Dies entspricht gemäss vorstehenden Ausführungen einem pactum de non petendo. Die X._____ verzichtete mit anderen Worten nicht auf ihren Anspruch, sondern lediglich einweilen auf dessen Geltendmachung, ohne die Existenz des Schuldverhältnisses oder die Leistungspflicht anzutasten, und zwar bis zum Abschluss des Nachlassverfahrens der A._____ AG. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass beide Parteien erklärten, man habe das Ergebnis des Liquidationsverfahrens abwarten wollen. Zum anderen geht aus den Akten hervor, dass die X._____ die erbrachten Leistungen auch tatsächlich in Rechnung stellte (vgl. vorinstanzliche Akten act. II./2 und 3). Ob die X._____ auch nach Kenntnis des Abschlusses die verbleibende Restforderung tatsächlich noch einfordern oder darauf verzichten würde, wurde

Seite 13 — 20 anlässlich der mündlichen Besprechung vom September 2002 offen gelassen. Jedenfalls war man sich darüber einig, dass das zu diesem Zeitpunkt noch unbekanntes Ergebnis des Liquidationsverfahrens für das weitere Schicksal der Forderung massgeblich ist und bis zu dessen Kenntnis seitens der Berufungsklägerin keine Durchsetzung des Anspruchs erfolgen sollte. Ebenfalls für die Annahme eines pactum de non petendo spricht der Umstand, dass die X._____ mit der Einforderung der Ausstände am 7. Juli 2009 ausführte, sie sei gewillt auf die Zinsen zu verzichten, wenn der Saldo innert den nächsten 10 Tagen beglichen würde (vgl. vorinstanzliche Akten act. II./10). Eine Erhebung von Verzugszinsen ist im Falle einer Stundung ausgeschlossen, da die Fälligkeit hinausgeschoben wird und dementsprechend der Schuldner auch nicht in Verzug gerät (vgl. auch PKG 1992 Nr. 48).

E. 5

Muss davon ausgegangen werden, dass die Parteien ein pactum de non petendo und keinen Schulderlass vereinbarten, stellt sich weiter die Frage nach der klageweisen Durchsetzbarkeit der Forderung vor Beendigung des Liquidationsverfahrens der A._____ AG. Die Berufungsbeklagte beruft sich darauf, dass zum Zeitpunkt der Klageeinreichung noch keine Gewissheit über den Ausgang des Nachlassverfahrens bestanden habe. Für den Fall, dass das Gericht einen Teilschulderlass verneine, sei daher die von der Klägerin behauptete Forderung weiterhin gestundet und damit noch nicht fällig. Eine Stundungsvereinbarung könne nicht ohne weiteres einseitig aufgehoben werden. Ein Grund für eine einseitige Aufhebung sei vorliegend nicht ersichtlich und sei auch nicht geltend gemacht worden. a) Wie in den vorstehenden Erwägungen ausgeführt, haben wir es vorliegend weder mit einem Schulderlass noch mit einer Stundung, sondern mit einem pactum de non petendo zu tun. Auch bei einem pactum de non petendo ist jedoch eine einseitige Aufhebung durch den Gläubiger in Form eines Widerrufs beziehungsweise einer Kündigung unzulässig. Das pactum de non petendo stellt kein Dauerschuldverhältnis im typischen Sinne dar, welches sich dadurch auszeichnet, dass die Parteien in jeder Periode von neuem gegenseitig zur Erbringung bestimmter Leistungen verpflichtet sind. Nicht angebracht geschweige denn notwendig erscheint daher, dem Gläubiger ein einseitiges Aufhebungsrecht (Widerruf/Kündigung) einzuräumen. Einziger Vertragsinhalt

eines pactum de non petendo ist der zeitweilige oder dauernde Verzicht auf die Geltendmachung eines Anspruchs. Sollten sich während der Geltungsdauer die rechtserheblichen Umstände stark ändern, lässt sich dem allenfalls über die *clausula rebus sic stantibus* Rech-

Seite 14 — 20 nung tragen (vgl. Schaller, a.a.O., N. 388 ff.). So ist denkbar, dass das pactum de non petendo vorzeitig dahinfällt, weil die Voraussetzungen hierfür wegfallen. Wie auch die Stundung setzt das pactum de non petendo voraus, dass der Schuldner das rechtswirksame Entstehen einer Forderung und deren Bestand in bestimmter Höhe anerkennt. Bestreitet der Schuldner die Forderung, fällt die Grundlage des pactum de non petendo, nämlich die Anerkennung des Anspruchs, dahin und es stellt sich die Frage, ob der Gläubiger nach Treu und Glauben noch daran gebunden ist oder seine Forderung geltend machen darf. Für die Beantwortung dieser Frage sind die konkreten Umstände des Einzelfalls massgebend. b) Aus den Akten geht hervor, dass die X._____ der Y._____ AG am 10. September 2002 sowie am 30. September 2002 die Abrechnungen für die Monate August und September 2002 zustellte (vorinstanzliche Akten act. II./2 und 3). Mit E-Mail vom 7. Juli 2009 (vorinstanzliche Akten act. II./10) an die Y._____ AG machte die X._____ darauf aufmerksam, dass noch ein Rechnungsausstand im Betrag von Fr. 42'596.60 bestehe. Dieser Saldo ergebe sich aus den Rechnungen vom

E. 10

September 2002 und vom 30. September 2002. Sie sei gewillt, auf die Zinsen zu verzichten, wenn der Saldo innert den nächsten 10 Tagen beglichen werde. Am 6. August 2009 wandte sich die Berufungsklägerin erneut per E-Mail an die Y._____ AG, erinnerte diese an den Rechnungsausstand und räumte ihr eine Frist von 5 Tagen zur Stellungnahme ein. Des Weiteren drohte sie an, ein entsprechendes Betreibungsbegehren einzuleiten, sollte innert dieser Frist keine Rückmeldung erfolgen. Mit Schreiben vom 2. September 2009 (act. II./11) liess die Y._____ AG mitteilen, die Parteien hätten nach Beginn der Nachlassliquidation der A._____ AG klar vereinbart, dass die nun geltend gemachten Forderungen aufgehoben seien. Die X._____ habe sich dazu bereit erklärt, weil die Y._____ AG aufgrund der Nachlassliquidation grosse Verluste habe hinnehmen müssen. Die Klägerin sei lediglich aufgrund einer kürzlich entbrannten Auseinandersetzung auf die Idee gekommen, die mittels Vereinbarung aufgehobenen Forderungen wieder in Rechnung zu stellen. Selbstverständlich gehe dies nicht an. Dass die Parteien die Forderungen durch Vereinbarung aufgehoben hätten, zeige sich bereits daran, dass bis heute nie eine Rechnung gestellt worden sei. Deshalb seien die geltend gemachten Forderungen gemäss Art. 115 OR erloschen. Diese Auffassung liess die Y._____ AG in einem weiteren Schreiben vom 20. Oktober 2009 (vorinstanzliche Akten act. II./12) bestätigen. In der Folge leitete die X._____ ein Betreibungsverfahren ein, in welchem am 24. Februar 2010 der Zahlungsbefehl erging. Dagegen liess die Y._____ AG am 25. Februar 2010 Rechtsvorschlag erheben. Aus diesem Schriftenwechsel geht deutlich hervor, dass die Berufungsbeklagte den

Seite 15 — 20 Bestand einer (Rest-)Forderung in Abrede stellte. Sie berief sich darauf, dass diese infolge Übereinkunft aufgehoben und damit erloschen sei. Bestritt die Y._____ AG jedoch den Bestand der Forderung und damit auch das Vorliegen eines pactum de non petendo, war es der X._____ nach Treu und Glauben nicht zuzumuten, mit der gerichtlichen Geltendmachung der Forderung weiter zuzuwarten. Kommt hinzu, dass die Y._____ AG von der A._____ AG im Jahre 2009 eine weitere Abschlagszahlung von

12.5% erhielt, welche sie entgegen der Vereinbarung jedoch nicht an die X. _____ weiterleitete. Mit Schreiben vom 2. Juli 2010 (vorinstanzliche Akten act. II./13) begründete sie dieses Vorgehen damit, dass die Zahlung schon längstens erfolgt wäre, wenn die Berufungsklägerin nicht ungerechtfertigte Forderungen stellen würde. Gemäss Sachwalterbericht vom März 2009 (vorinstanzliche Akten act. II./15) war die Auszahlung jedoch bereits für das 2. Quartal 2009 vorgesehen, somit noch vor der ersten Zahlungsaufforderung durch die X. _____. Dass diese Abschlagszahlung entgegen anderslautender Ankündigung verspätet erfolgt sein soll, wird von der Berufungsbeklagten nicht geltend gemacht. Die Überweisung des Anteils an die Berufungsklägerin erfolgte erst am 26. August 2010 (vorinstanzliche Akten act. III./2), somit nach Anhängigmachung der Klage. Mit dem Bestreiten der Forderung und der Nichteinhaltung der Abmachungen durch die Berufungsbeklagte stand fest, dass diese nicht mehr von einem pactum de non petendo, sondern von einem Aufhebungsvertrag ausging. Die Berufungsklägerin war daher unter diesem Aspekt nach Treu und Glauben zur gerichtlichen Geltendmachung der Klage berechtigt, auch wenn das Nachlassverfahren der A. _____ AG zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet war. Es könnte sich höchstens noch die Frage stellen, ob sie aufgrund des pactum de non petendo zu einer Leistungsklage berechtigt war oder ob sie nicht vielmehr zur Klärung der Rechtslage eine Feststellungsklage hätte ergreifen müssen. Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich indessen aufgrund nachfolgender Erwägungen. c) Das pactum de non petendo berechtigt den Schuldner, die geschuldete Leistung zu verweigern. Entsprechend seiner Rechtsnatur als Recht (und nicht Pflicht) zur Leistungsverweigerung darf der Richter allerdings ein pactum de non petendo nur auf Einrede des Schuldners hin und nicht von Amtes wegen beachten (Schaller, a.a.O., N. 386 f.; Koller, a.a.O., § 39 N 48). Es obliegt somit dem Schuldner, dieses Recht einredeweise geltend zu machen. Gemäss der im vorinstanzlichen Verfahren noch massgebenden ZPO-GR musste eine solche Einrede unter Verwirkungsfolge in den Rechtsschriften erhoben werden (Art. 87 Abs. 1 ZPO-GR). Vorliegend erhob die Beklagte in den Rechtsschriften lediglich die Einrede der Verjährung. Weitere Einreden brachte sie nicht vor. Erstmals anlässlich

Seite 16 — 20 der Hauptverhandlung vor Vorinstanz führte sie aus, für den Fall, dass das Gericht einen Aufhebungsvertrag verneine und ebenfalls von einer Stundungsvereinbarung ausgehe, sei die von der Klägerin eingeklagte Forderung noch nicht fällig. Dass wir es vorliegend nicht mit einer Stundung, sondern mit einem pactum de non petendo zu tun haben, wurde bereits in den obigen Erwägungen ausgeführt. Eine entsprechende Einrede eines pactum de non petendo (exceptio pacti) erhob die Beklagte indessen nicht. Somit hat sie dieses Recht verwirkt. Dies gilt unbeschrieben davon, dass sie offenbar von einem Aufhebungsvertrag ausgegangen ist und daher den Bestand der Forderung bestritt. Es verhält sich gleich wie bei der Verjährungseinrede, die auch bei Bestreitung des Bestands einer Forderung eventueliter für den Fall, dass das Gericht den Bestand der Forderung bejahen sollte, in den Rechtsschriften zu erheben ist, ansonsten sie verwirkt. Aufgrund der Ausführungen der Klägerin in der Prozesseingabe hätte die Schuldnerin denn auch genügend Veranlassung dazu gehabt, sich zumindest eventualiter auf eine solche Einrede zu berufen. In ihrer Prozesseingabe machte die Klägerin geltend, sie habe die Forderung nie erlassen und einzig zugestanden, die erbrachten Leistungen nicht sofort im 2002 in Rechnung zu stellen, damit die Beklagte nicht in einen finanziellen Engpass gerate. Damit stand die Möglichkeit der Annahme einer Stundung oder eines pactum de non petendo klar im Raum. Mangels rechtzeitig erhobener Einrede eines pactum de non petendo kann

diese vorliegend nicht berücksichtigt werden. Demzufolge steht diese Vereinbarung der erhobenen Leistungsklage und einer Gutheissung der Klage nicht entgegen. 6. Bleibt schliesslich noch zu prüfen, ob der Durchsetzbarkeit der Forderung, wie die Berufungsbeklagte einredeweise geltend macht, die Verjährung entgegensteht. Dabei ist festzuhalten, dass ein pactum de non petendo die Verjährung einer bereits fällig gewordenen Forderung unterbricht. Konkret läuft während dessen Dauer keine Verjährung, da eine schuldnerische Anerkennungshandlung gemäss Art. 135 Ziff. 1 OR vorliegt (vgl. Schaller, a.a.O., N. 383; Däppen, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, a.a.O., N. 10 zu Art. 130 und N. 2 zu Art. 135). Vorliegend wurde ein pactum de non petendo vereinbart, welches zumindest bis zum erstmaligen Bestreiten des Forderungsbestandes durch die Berufungsbeklagte am 2. September 2009 (act. II./11) galt. Mit der Bestreitung der Forderung am 2. September 2009 konnte sich die Klägerin nicht mehr auf das pactum de non petendo als Anerkennungshandlung stützen. Damit begann die Verjährungsfrist zu laufen, wurde jedoch durch die Einleitung des Betreibungsverfahrens am 16. Februar 2010 wiederum unterbrochen (Art. 135 Ziff. 2 OR). Daraus ergibt sich, dass die

Seite 17 — 20 vorliegend zu beurteilende Forderung entgegen der Auffassung der Berufungsbeklagten noch nicht verjährt ist. 7. Zusammenfassend kann nach dem Gesagten festgehalten werden, dass der Beweis für einen Schulderlass nicht erbracht wurde. Vielmehr muss nach Würdigung der Beweismittel und insbesondere der Zeugenaussagen davon ausgegangen werden, dass sich die Parteien auf ein pactum de non petendo einigten und die Berufungsklägerin darauf verzichtete, die fällige Forderung bis zum Abschluss des Nachlassverfahrens durchzusetzen. Mit der Bestreitung der Forderung durch die Berufungsbeklagte war die Berufungsklägerin nicht weiter daran gebunden und durfte ihren Anspruch nach Treu und Glauben gerichtlich geltend machen. Die Beklagte ihrerseits hat im Gerichtsverfahren keine Einrede des pactum de non petendo (exceptio pacti) erhoben, weshalb die Forderung auch durchsetzbar ist. Die Berufung ist demzufolge gutzuheissen und der angefochtene Entscheid des Bezirksgerichts Landquart vom 25. Mai 2011 aufzuheben. Wie aus dem Schreiben der Berufungsklägerin vom 8. Juni 2012 (act. D.12) hervorgeht, leistete die Y. _____ AG während hängigem Berufungsverfahren eine letzte Abschlagszahlung aus dem Liquidationsverfahren der A. _____ AG in Höhe von Fr. 6'149.30. Dieser Betrag ist an die eingeklagte Forderung (Fr. 34'007.60) anzurechnen. Somit verbleibt eine Restschuld von Fr. 27'858.30, welche die Y. _____ AG an die X. _____ zu leisten hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Zins von 5% ab Inverzugsetzung, somit ab 7. Juli 2009, geschuldet ist. Hinzu kommt der Zins von 5% auf die während des Rechtsmittelverfahrens geleistete Abschlagszahlung von Fr. 6'149.30 für die Zeitspanne vom 7. Juli 2009 (Verzug) bis zum 1. Juni 2012 (Zeitpunkt der Zahlung). 8. Bei diesem Ausgang des Verfahrens bedarf es einer Korrektur der vorinstanzlichen Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das kreisamtliche Vermittlungsverfahren und das erstinstanzliche Gerichtsverfahren. a) Gemäss Art. 318 Abs. 3 ZPO entscheidet die Rechtsmittelinstanz auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens wenn sie einen neuen Entscheid fällt. Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesgerichts (vgl. Urteil 4A_17/2013 vom 13. Mai 2013, E. 4.1) hat sie dabei das im Rechtsmittelverfahren geltende Verfahrensrecht anzuwenden. Auch die Kosten vor der Vorinstanz sind demnach gestützt auf die eidgenössische ZPO zu verteilen. b) Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigungen zählen (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der

Seite 18 — 20 unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die X._____ verlangte sowohl in ihrem Vermittlungsbegehren wie auch in der Prozesseingabe vor der Vorinstanz die Verpflichtung der Y._____ AG zur Bezahlung von Fr. 46'010.55. Davon beglich die Beklagte während des erstinstanzlichen Verfahrens Fr. 12'002.95, was in diesem Umfang einer Anerkennung gleichkommt. Unter Berücksichtigung des Ausgangs des Berufungsverfahrens steht somit fest, dass die Klägerin mit ihrem Rechtsbegehren vollumfänglich durchgedrungen ist, weshalb es sich rechtfertigt, die Kosten des Kreisamtes Maienfeld von Fr. 250.-- sowie die Kosten des Verfahrens vor Bezirksgericht Landquart in Höhe von Fr. 4'720.-- (Gerichtsgebühr Fr. 3'000.--, Schreibgebühren Fr. 582.--, Barauslagen Fr. 218.--, Streitwertzuschlag Fr. 920.--) vollumfänglich der Beklagten aufzuerlegen. Der Rechtsvertreter der X._____ machte vor der Vorinstanz ein Honorar in Höhe von insgesamt Fr. 8'349.30 einschliesslich Mehrwertsteuer geltend (vorinstanzliche Akten act. I./4). Die Vorinstanz erachtete nach Prüfung der eingereichten Kostennoten und unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands bei beiden Parteien ein Honorar von Fr. 8'000.-- einschliesslich Mehrwertsteuer und Barauslagen als angemessen. Diese Kürzung wurde von der Berufungsklägerin nicht angefochten. Es ist ihr somit zu Lasten der Beklagten für das vorinstanzliche Verfahren eine ausseramtliche Entschädigung in Höhe von Fr. 8'000.-- zuzusprechen. 9. Die Prozesskosten des Berufungsverfahrens werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die X._____ verlangte in ihrer Berufung die Verpflichtung der Y._____ AG zur Bezahlung von Fr. 34'007.60 zuzüglich Zins. Davon beglich die Beklagte während laufendem Berufungsverfahren Fr. 6'149.30, was in diesem Umfang einer Anerkennung gleichkommt. Da die Berufungsbeklagte die Abweisung der Berufung beantragte, diese jedoch - mit Ausnahme des Sistierungsbegehrens - gutgeheissen wird, hat sie als unterliegende Partei die Prozesskosten vollumfänglich zu tragen und die Berufungsklägerin für deren notwendigen Aufwand im Berufungsverfahren aussergerichtlich zu entschädigen. Die Parteientschädigung ist mangels Einreichung einer Honorarnote nach richterlichem Ermessen festzusetzen, wobei vorliegendenfalls eine aussergerichtliche Entschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Mehrwertsteuer) als den konkreten Umständen angemessen erscheint.

Seite 19 — 20 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.